



## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Stromtarif „CLOUD360“

Ein Produkt der Energie360 GmbH & Co.KG

Stand: 01.10.2022

**Auftrag zum Abschluss** des Vertrages: Stromtarif Cloud360

zwischen

**Energieversorger & Cloudabwicklung**

Energie360 GmbH & Co. KG  
Marienburger Straße 6  
34497 Korbach

im folgenden „**E360**“ bzw. „**Lieferant**“ genannt

und

auftraggebende & unterzeichnende Partei (näher bezeichnet in der Cloudkonfiguration)

im folgenden „**Kunde**“ genannt,

gemeinsam „**Parteien**“ bzw. „**Vertragsparteien**“ genannt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum  
Stromtarif Cloud360**

**Vorwort**

**Umfang der Vertragsleistungen**

Der Vertrag umfasst die Belieferung mit Strom sowie die Option zur Direktvermarktung von Strom aus der kundeneigenen Erzeugungsanlagen nach EEG oder KWKG.

**Beschreibung**

Die Cloud360 ist ein Stromtarif der Energie 360 GmbH und Co. KG für Kunden mit eigenen Erzeugungsanlagen mit Speicher, wie beispielsweise PV-Anlagen oder KWKG-Anlagen mit Stromspeicher. Der Kunde nutzt den von E360 zur Verfügung gestellten virtuellen Stromspeicher (Cloud360) zur Aufnahme des in seiner Erzeugungsanlagen produzierten Stroms, soweit die Speichermöglichkeiten in seinem lokal verbauten Speicher erschöpft sind. E360 führt das dazu gehörige Management durch. Für die Nutzungsmöglichkeit des virtuellen Stromspeichers der Cloud360 werden dem Kunden Entgelte gemäß der Preiskonfiguration/-kalkulation der Auftragsbestätigung zum Abschluss des Vertrages über die Cloud360 erhoben. E360 kann dem Kunden per E-Mail und SMS weitere Informationen über eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen zukommen lassen. Diesem kann der Kunde jederzeit, z.B. durch Anruf, Brief oder per E-Mail, widersprechen. Es entstehen hierfür keine anderen Kosten, außer die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Ziel ist es, dem Kunden saubere Energie zu liefern und dies zu einem lang kalkulierbaren Zeitraum.

**Stromqualität**

Der von E360 gelieferte Strom stammt aus regenerativen Quellen wie Windkraft-, Photovoltaik-, Biomasse sowie Wasserkraftanlagen.

**Vertrags-/Lieferbeginn**

Der Lieferbeginn ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. Meldenachricht in Verbindung mit den jeweilig vorausgesetzten Vertragsbedingungen. Der Lieferbeginn stellt sogleich den Vertragsbeginn dar, zu dem die Laufzeit der Cloud360 beginnt.

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Daher orientiert sich der vorliegende Vertrag, zum besseren Verständnis und Lesbarkeit, an den gesetzlichen Schreibweisen bzw. der männlichen Form. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung der Vertragsparteien hinsichtlich persönlicher Merkmale oder Eigenschaften dar.

Der durch den

**Cloudvermittler**  
BSH GmbH & Co. KG  
Bamberger Straße 44  
97631 Bad Königshofen

vermittelte Stromtarif „BSH Cloud“ ist mit dem vorgenannten Stromtarif „Cloud360“ der E360 gleichzusetzen. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten somit auch für den Stromtarif „BSH Cloud“ des vorgenannten Vermittlers.

Bei Vertragsabschluss der Cloud360 durch den vorgenannten Vermittler, muss kein „Service Contracting Vertrag mit abgeschlossenem RemoteCare Service (§§, 1 u. 6)“ zwischen dem Kunden und dem Lieferanten als vertragswesentliche Voraussetzungen gem. Ziffer 2 ff. dieser AGB bestehen. Der Cloudvermittler stellt entsprechende Anforderungen mit dem Kunden eigenständig sicher.

**1. Allgemeines****1.1. Stromtarif Cloud360**

Die Cloud360 ist ein **Stromtarif** der Energie 360 GmbH und Co. KG. Bei dem Stromtarif Cloud360 handelt es sich um einen Stromvertrag (Hauptvertrag), der dem Kunden unter der Verrechnung des selbst produzierten Photovoltaikstroms für einen festen Cloudpreis – für eine festgelegte Strommenge (a) zu einer fest vereinbarten Laufzeit Strom aus erneuerbaren Energien, so genannter Öko-Strom, anbietet. Bilanzuell – wird jeder Kunde für sich abgerechnet.

**1.2. Inhalt**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie (Strom) durch die Energie 360 GmbH & Co.KG, Marienburger Straße 6, 34497 Korbach (E360/Lieferant) im Rahmen des Stromtarifes Cloud360 für die Lieferstelle außerhalb der Grund- und/oder Ersatzversorgung für Lieferstellen in der Bundesrepublik Deutschland.

**1.3. Definitionen**

1.3.1. **Vertragsbeginn** ist der Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Cloudkonfiguration unterschreibt.

1.3.2. **Vertragslaufzeit** beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem E360 den Kunden erstmalig mit Strom beliefert und ist in der Cloudkonfiguration vereinbart.

1.3.3. **Jahresverbrauch bzw. Gesamtverbrauch bzw. Freistrommenge** bezeichnet den Wert in kWh, der sich aus dem durch E360 gelieferten Netzstrom und dem direkt aus der kundeneigenen PV-Anlage verbrauchten Strom sowie dem aus dem Stromspeicher des Kunden entnommene Strom ergibt.

1.3.4. **Minderverbrauch** beschreibt die Differenzmenge, welche sich aus der vom Kunden tatsächlich verbrauchten Menge im Abrechnungszeitraum – 01.01. bis 31.12. – und der vertraglich in der Cloudkonfiguration vereinbarten Menge ergibt (Abgedeckter Jahresverbrauch (a)/Freistrommenge). Hierbei gilt, dass diese Differenzmenge gemäß den in der Cloudkonfiguration angegebenen Werten dem Kunden vergütet werden, wobei die ersten 250 kWh für Strom (Hauptvertrag) unberücksichtigt bleiben. Ebenfalls bleiben die ersten 250 kWh bei jedem zusätzlich gebuchten Paket unberücksichtigt. Die unberücksichtigte Menge wird hierbei durch E360 anteilig (365/365 Tage) berechnet.

1.3.5. **Mehrverbrauch** beschreibt die vom Kunden verbrauchte Menge, welche oberhalb der vertraglich in der Cloudkonfiguration vereinbarten Menge liegt. Hierbei gilt grundsätzlich, dass der in kWh errechnete Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum – 01.01. bis 31.12. – von den aktuellen Strompreisentwicklungen abhängt und daher nicht garantiert wird.

1.3.6. **CashBack** beschreibt den Auszahlungsbetrag des Minderverbrauchs in EURO (€).

1.3.7. **EURO (€)** zeigt die Währungseinheit des Euro der Europäische Union an.

1.3.8. **Ct.** zeigt die Währungseinheit in Cent EURO an.

1.3.9. **kWh** bezeichnet eine Kilowattstunde. Dies ist das Tausendfache einer Wattstunde. Eine Wattstunde entspricht der Energie, welche ein System (z.B. Maschine, Mensch, Glühlampe) mit einer Leistung von einem Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt. Beispielsweise setzt eine 50-Watt-Glühlampe, die eine Stunde lang leuchtet, 50 Wh um.

1.3.10. **kWp** bezeichnet ein Watt Peak. Hiermit wird die von Solarmodulen abgegebene elektrische Nennleistung unter standardisierten Testbedingungen (z.B. Zelltemperatur 25°C; Bestrahlungsstärke 1000 W/m<sup>2</sup>; Sonnenlichtspektrum gemäß AM 1,5)

1.3.11. **Zeitanteilige Berechnung.** Erfolgt der Lieferbeginn oder das Vertragsende bzw. eine Kündigung unterjährig, so gilt eine zeitanteilige Nutzung der vereinbarten Liefer-/Strommenge als vereinbart. Hierbei wird das Kalenderjahr mit 365 Tagen (365/365) gerechnet.

1.3.12. **Netzbezug vs. Vereinbarte Strommenge:** Die vom Netzbetreiber/Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellte Messeinrichtung (Netzbezugszähler) zählt ausschließlich den aus dem öffentlichen Netz durch E360 gelieferten Strom. Die hier vertraglich vereinbarte festgelegte Strommenge (a) bezieht sich hierbei nicht nur auf den hier abzulesenden Wert des Netzbezugszähler, sondern besteht darüber hinaus aus, wie vorgenannt aufgezeigt, aus der direkten verbrauchten Strommenge der kundeneigenen PV-Anlage sowie des aus dem Stromspeicher entnommenen Stroms.

**2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn der Lieferung**

2.1. E360 erteilt mit Vorlage der Cloudkonfiguration dem Kunden ein Angebot über den Abschluss eines Stromliefervertrages der Cloud360. Der Vertrag kommt mit Unterschrift des Kunden zustande.

2.2. Der geschlossene Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die nachfolgend aufgezeigten technischen und kaufmännischen Bedingungen (**Vertragswesentliche Voraussetzungen**) vollumfänglich, vor Lieferbeginn erfüllt sind und während der Vertragslaufzeit weiterhin erfüllt werden. Hierzu überprüft E360 nach Vertragsschluss das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen:

**Technische Voraussetzungen:**

2.2.1. Der Kunde hat den Nachweis erbracht, dass bei Auftragserteilung an seiner Verbrauchsstelle ein von E360 zertifizierter Speicher installiert ist. Als zertifizierter Speicher gelten ausschließlich Stromspeicher/-systeme des Herstellers SENEK (SENEK GmbH, Wittenberger Straße 15, 04129 Leipzig).

2.2.2. Der Kunde hat den Nachweis erbracht, dass bei Auftragserteilung in seiner PV-Anlage ein von E360 zertifizierter Wechselrichter (WR) korrekt verbaut ist und betrieben wird. Eine Liste mit aktuell zertifizierten WR kann unter [www.energie360.de](http://www.energie360.de) – Downloads – zertifizierte WR entnommen werden. Kann der Nachweis eines entsprechenden WR nicht erbracht werden, muss der beim Kunden verbaute WR über die Anschlussstelle für Rundsteuerempfänger an den vorhandenen Speicher, zwecks Steuerung angeschlossen und zusätzlich ein Energieflussrichtungssensor vor dem Wechselrichter, zwecks Erfassung der Erzeugungsleistung verbaut werden. Hierdurch entstehen dem Kunden zusätzliche Kosten. Vorgenanntes ist in jedem Fall durch den Kunden zu veranlassen und hierdurch entstehende Kosten durch diesen zu tragen.

2.2.3. Wurde die PV-Anlage des Kunden durch E360 verbaut/montiert sind die beiden vorgenannten Anforderungen an den Speicher sowie WR gewährleistet und gelten als automatisch erfüllt.

2.2.4. Der Kunde hat den Nachweis erbracht, dass die PV-Anlage des Kunden offiziell durch den Netzbetreiber in Betrieb genommen wurde.

2.2.5. Beim Kunden besteht eine permanente Internetverbindung zum Stromspeicher (SENEK-Server.)

**Kaufmännische Voraussetzungen:**

2.2.6. Die verbaute Anlage-/Speichergröße entspricht der in der Cloudkonfiguration vereinbarten Werte (in kWp/kW).

2.2.7. E360 liegt die Kündigungsbestätigung des derzeitigen Stromliefervertrages des Kunden vor.

2.2.8. E360 liegt die Bestätigung der Abtretung der Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber vor.

2.2.9. E360 liegt die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vor.

2.2.10. E360 liegt die Bestätigung vor, dass die PV-Anlage versichert ist.

2.2.11. Die PV-Anlage steht im persönlichen Eigentum des Kunden.

2.2.12. E360 liegt die Bestätigung vor, ab welchem Zeitpunkt der Kunden durch E360 beliefert werden kann.

- 2.2.13. Zwischen E360 und dem Kunden besteht für die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit der Cloud360 ein ungekündigter Vertrag „Service Contracting Vertrag mit abgeschlossenem **RemoteCare Service** (§§. 1 u. 6)<sup>1</sup>
- 2.3. Vertragswesentliche Voraussetzungen sind erfüllt**  
Sind die vorgenannten technischen und kaufmännischen Bedingungen **vollumfänglich erfüllt** erhält der Kunde eine **Bestätigung** in Textform (z.B. per E-Mail) hierüber und seine **Cloudkonfiguration**.
- 2.3.1. Die **Cloudkonfiguration** enthält hierbei mindestens die nachfolgenden Angaben:
- 2.3.1.1. Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
- 2.3.1.2. Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- 2.3.1.3. Angaben zu den Preisen,
- 2.3.1.4. Angaben zu der vereinbarten Cloud360,
- 2.3.1.5. Angaben zu der vereinbarten PV-Anlagen/Speichergröße (in kWp/kW) und
- 2.3.1.6. Angaben zum CashBack.
- 2.4. Vertragswesentliche Voraussetzungen sind nicht erfüllt**  
Ergibt sich bei der durch E360 erfolgten Prüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt der Umstand, dass die vorgenannten technischen und kaufmännischen Bedingungen **nicht** oder **nicht mehr vollumfänglich erfüllt** wurden/werden gilt folgendes als vereinbart:
- 2.4.1. Der Kunde erhält nach erstmaliger Prüfung durch E360 eine Information in Textform, welche Bedingung/en nicht erfüllt ist/sind. Der Kunde kann sodann innerhalb von 4 Kalenderwochen eine Abhilfe der aufgezeigten nicht erfüllten vertragswesentlichen Voraussetzungen abschließend umzusetzen. Sollte eine Abhilfe der nichterfüllten Bedingungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein oder bereits vorher von einer der Vertragsparteien erkennbar sein/werden, dass die vertragswesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so können beide Vertragsparteien den Vertrag zum Ende der vorgenannten vierwöchigen Frist Kündigung.
- 2.4.2. Sollte der Kunden oder E360 erst nach bereits erfolgter Prüfung der vorgenannten technischen und kaufmännischen Bedingungen Kenntnis davon erlangen, dass eine oder mehrere der vorgenannten vertragswesentlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so sind beide Vertragsparteien dazu verpflichtet die andere Vertragspartei über diesen Umstand zeitnah zu informieren. Hierzu gilt, dass der Kunde ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme durch Ihn dazu verpflichtet ist, innerhalb von 4 Kalenderwochen eine Abhilfe der Nichterfüllung der vertragswesentlichen Voraussetzungen umzusetzen. Sollte eine Abhilfe der nichterfüllten Bedingungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein oder bereits vorher von einer der Vertragsparteien erkennbar sein/werden, dass die vertragswesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so können beide Vertragsparteien den Vertrag zum Ende der vorgenannten vierwöchigen Frist Kündigung. Sollte der Kunde zu diesem Zeitpunkt bereits durch E360 beliefert werden, so erfolgt eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- 2.4.3. Sollten die vertraglich in der Cloudkonfiguration zugrunde gelegten Werte der fest vereinbarten Anlagen-/Speichergröße nicht mit den realen Werten, der beim Kunden tatsächlich verbauten Anlagen übereinstimmen, so gilt dieser Vertrag (Cloudkonfiguration) als automatisch beiderseitig einvernehmlich und fristlos gekündigt.<sup>2</sup> E360 hat in diesem Fall das Recht dem Kunden eine auf den tatsächlichen, realen Werten der PV-Anlage/Speichers des Kunden basierende neue Cloudkonfiguration anzubieten. Das neue Angebot wird durch Unterschrift auf der dann neuen Cloudkonfiguration durch den Kunden angenommen. Hierbei gilt, dass dieses neue Angebot 14 Tage gültig ab Angebotserstellung hat.
- 2.5. Bearbeitung durch E360**  
Die Bearbeitung des Vertrages der Cloud360 erfolgt erst nachdem E360 die offizielle Inbetriebnahme-Mitteilung durch den zuständigen Netzbetreiber der PV-Anlage des Kunden erhalten hat bzw. der Kunde den Nachweiserbracht hat, dass seine PV-Anlage bereits offiziell in Betrieb genommen wurde. Eine vorherige eventuell notwendige Beantragung bzw. Bearbeitung des Stromtarifes Cloud360 erfolgt insoweit ausdrücklich nicht.
- 2.6. Vertragsbestandteile**  
Der Vertrag über den Stromtarif Cloud360 besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular (**Cloudkonfiguration**) angegebenen Bestandteilen, der erteilten **Vertragsbestätigung**, der **Cloudkonfiguration** und diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**.
- 2.7. Abtretungserklärung des Kunden**
- 2.7.1. Der Kunde tritt mit Unterzeichnung der Abtretungsanzeige nachfolgendes an E360 ab:
- 2.7.1.1. Zahlung der Marktprämie gegen den Verteilnetzbetreiber.
- 2.7.1.2. Soweit einschlägig: Zahlung der Managementprämie.
- 2.7.1.3. Zahlung des anzulegenden Wertes gemäß § 21 EEG (Einspeisevergütung) bzw. des üblichen Preises nach § 4 Abs. 3 KWKG.
- 2.7.1.4. Soweit einschlägig: Zahlung des KWK-Bonus (bei geförderten KWK-Anlagen)
- 2.7.1.5. Soweit einschlägig: Zahlung des Eigenverbrauchsbonus
- 2.7.1.6. Entgelt für dezentrale Einspeisung (§ 18 StromNEV) für den in den Anlagen erzeugten und in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom; der Anspruch besteht nur, wenn und soweit die genannten Anlagen im Wege der sonstigen Direktvermarktung (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG (2014)) bzw. § 21a EEG (2017) oder § 4 KWKG vermarktet werden,
- 2.7.1.7. Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für angefallene Ausgleichsenergie nach Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 14 EEG (2014).
- 2.7.2. Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits vom Kunden an Dritte abgetreten wurden, tritt der Kunde die Ansprüche nur insoweit an E360 ab, wie sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde E360 hierüber informieren und E360 wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen. Ungeachtet etwaiger Abtretungen bestimmt der Kunde E360 als Zahlungsempfänger für vorgenannte Zahlungen, soweit er den Zahlungsempfänger bestimmen darf.

<sup>1</sup> Erklärung: Der Lieferant garantiert einen Cloudpreis für die Laufzeit des Vertrages, auch wenn die PV-Anlage durch Wittereinflüsse weniger produziert als erwartet. Somit muss gewährleistet sein, dass die PV-Anlage einwandfrei funktioniert. Wenn durch Außeneinwirkung eine Beschädigung vorliegt, die zu einer reduzierten Leistung der Anlage führt, muss diese durch den Aufbauer und/oder E360 kontrolliert werden können, sodass eine sofortige Instandsetzung der Anlage gewährleistet werden kann. Die wird durch den **RemoteCare Service** gewährleistet.

<sup>2</sup> Erklärung: Die in der Cloudkonfiguration vereinbarten Werte beruhen auf den mit dem Kunden vereinbarten Werten, welche sich aus der an E360 beauftragten Anlagenmontage ergeben. Hierbei kann es zu dem Umstand kommen, dass aufgrund verschiedenster Umstände (z.B. Kundenwunsch / baurechtliche Vorschriften / optische Kundenwünsche usw.) bei Montage der Anlage andere/mehr/weniger Module/Speicher verbaut werden, als zunächst vereinbart waren, was eine Nichterfüllung der vertragswesentlichen Voraussetzung und somit ein automatische Kündigung zur Folge hat. Hierbei ist der tatsächliche Grund/Verursacher für die Änderung ausdrücklich unerheblich.

- 2.7.3. Der Stromtarif Cloud360 basiert in seiner wesentlichen Struktur und Wirtschaftlichkeit für E360 auf der Abtretung der durch die Kundenanlage erwirtschafteten Einspeisevergütung an E360. Sollte diese an E360 abgetretene Zahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang erfolgen, hat E360 das Recht zur Abrechnung der tatsächlichen Verbrauchskosten des Kunden. E360 hat hierbei das Recht die Abrechnung basierend auf Schätz- bzw. Erfahrungswerte und/oder durch System ermittelbare Werte des Verbrauchs zur Abrechnung heranzuziehen. Als Abrechnungsfaktor wird hierbei für jede vom Kunden verbrauchte kWh der aktuelle Mehrverbrauchspreis als Basis angesetzt, wobei die vom Kunden geleistete monatliche Cloudgebühr in der Berechnung nicht zum Abzug gebracht wird. Der Kunde hat das Recht höhere oder niedriger Verbräuche innerhalb von 4 Kalenderwochen gegenüber E360 zu belegen, andernfalls wird die erstellte Rechnung als vom Kunden akzeptiert betrachtet.
- 2.8. **Mitteilungspflichten des Kunden**  
Liegen die Angaben über Bezugsort und Ort der Einspeisung etc. E360 nicht vor, so ist der Kunde verpflichtet diese Informationen E360 auf Anfrage mitzuteilen. Darüber hinaus unterliegt der Kunde im Rahmen dieses Vertrags Mitwirkungspflichten und muss bei Anfragen durch E360 oder beauftragte Dritte Auskunft erteilen.
- 2.9. **Allgemeiner Lieferbeginn**  
Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht und die PV-Anlage des Kunden offiziell durch den Netzbetreiber in Betrieb genommen wurde. Die Beantragung zum Lieferantenwechsel erfolgt kurzfristig nach Meldung der Inbetriebnahme der PV-Anlage an E360.
- 2.10. **Lieferbeginn bei bestehendem Vertrag mit Dritten**  
Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen/dritten Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung es Altstromliefervertrages folgt.
3. **Vertragslaufzeit, Beendigung, Kündigungen der Cloud360**
- 3.1. **Laufzeit**  
Die vertraglich vereinbarte Laufzeit ergibt sich aus der Cloudkonfiguration. Die in der Cloudkonfiguration vereinbarte Vertragslaufzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde erstmalig mit Strom durch E360 beliefert wird.
- 3.2. **Vertragsende**  
Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch eine der Parteien bedarf. E360 wird den Kunden drei (3) Monate vor Vertragsende hierüber zusätzlich informieren. Zeitgleich darf E360 dem Kunden ein Angebot über einen neuen Stromliefervertrag unterbreiten.
- 3.3. **Automatische monatliche Verlängerung**  
Konnte der Lieferantenwechsel nicht wie vertraglich vereinbart zum Laufzeitende durchgeführt werden, so verlängert sich dieser Vertrag automatisch um je einen (1) weiteren Monat, hilfsweise aber mindestens bis zu dem nächstmöglichen Datum, zu dem der Lieferantenwechsel erfolgen kann. Hierbei wird der Kunde, falls kein Nachfolgelieferant vom Kunden benannt wurde, in die Grundversorgung des zuständigen Netzbetreibers veranlasst. Der Kunde kann sich über die dann jeweils für ihn gültigen Preise und Bedingungen seines Grundversorgungstarif entsprechend bei diesem informieren.
- 3.4. **Sonderkündigungsrechte**
- 3.4.1. Kommt innerhalb von sechs (6) Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande, haben beide Vertragsparteien das Recht, diesen Stromliefervertrag über die Cloud360 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 3.4.2. E360 erhält das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die in seinem Auftrag durch Ihn anzugebenden Daten nicht, nicht vollständig, unrichtig oder unwahr gemacht hat.
- 3.4.3. Beide Parteien können bei Überschreiten der vereinbarten Vertragslaufzeit, diesen monatlich zum Folgemonat kündigen.
- 3.4.4. Während der vereinbarten Vertragslaufzeit des Stromtarifes Cloud360 muss zwischen dem Kunden und E360 ein ungekündigter Vertrag „Service Contracting Vertrag mit abgeschlossenem RemoteCare Service (§§, 1 u. 6)“ bestehen. Dies begründet sich dadurch, dass der Lieferant einen Cloudpreis für die Laufzeit des Vertrages garantiert, auch wenn die PV-Anlage durch Wettereinflüsse weniger produziert als erwartet. Somit muss gewährleistet sein, dass die PV-Anlage einwandfrei funktioniert. Wenn durch Außeneinwirkung eine Beschädigung vorliegt, die zu einer reduzierten Leistung der Anlage führt, muss diese durch den Aufbauer und/oder E360 kontrolliert werden können, sodass eine sofortige Instandsetzung der Anlage veranlasst und gewährleistet werden kann. Wird der „Service Contracting Vertrag mit abgeschlossenem RemoteCare Service (§§, 1 u. 6)“ durch den Kunden gekündigt, so endet vorliegender Stromvertrag Cloud360 ebenfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Lieferantenwechsel von E360 zum Grundversorger in die Grundversorgung möglich ist.
- 3.4.5. Eine Veränderung des vertraglich vereinbarten IST-Zustandes gemäß Cloudkonfiguration der PV-Anlage bzw. des Speichers zu Ungunsten von E360 durch Verkleinerung der Anlage oder des Speichers oder eine Veränderung in den Eigentumsverhältnissen der Anlage (Verkauf der Anlage) begründet ein sofortiges Kündigungsrecht des Vertrages für E360.
- 3.4.6. Bei einem Umzug des Kunden ist E360 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonates in Textform zu kündigen. (Ziffer: 21 Umzug)
- 3.5. **Fristlose Kündigung**  
E360 ist berechtigt, das Vertragsverhältnis der Cloud360 sowie die vereinbarten Pakete aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt nach Maßgabe von Ziffer 9.1 dieser AGB, in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet oder nach Maßgabe von Ziffer 9.2 dieser AGB bei Zahlungsverzug ab einem Betrag von mindestens 100,00€ trotz Mahnung verstoßen hat. Der vorgenannte Zahlungsverzugsbetrag umfasst hierbei auch Forderungen aus dem „Service Contracting Vertrag mit abgeschlossenem RemoteCare Service (§§, 1 u. 6)“. Im Fall des Zahlungsverzugs nach Ziffer 9.2 dieser AGB muss E360 die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angedroht haben.
- 3.6. **Textformerfordernis**  
Jegliche Form der Kündigung bedarf der Textform.
- 3.7. **Kündigungsbestätigung**  
Erfolgt eine Kündigung durch den Kunden, so soll E360 den Eingang der Kündigung unverzüglich in Textform gegenüber dem Erklärenden bestätigen.
- 3.8. **Lieferantenwechsel bei Kündigung**  
E360 stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrages Cloud360, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von E360 keine gesonderten Entgelte verlangt werden. E360 wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen. Eine Rückkehr in den Cloud360-Tarif ist für den Kunden dann nicht mehr möglich.

**4. Art, Umfang und Beginn der Lieferung****4.1. Spannung und Stromart**

Für diesen Vertrag gilt diejenige Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannung als vereinbart, die sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibers ergibt, an die die Anlage des Kunden angeschlossen ist und dieser seinen Strom entnimmt.

**4.2. Bereitstellung**

E360 stellt für die Dauer des Vertrages den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf des Kunden an dessen Entnahmestelle zum Letztverbrauch bereit. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

**4.3. Allgemeiner Lieferbeginn**

Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Beantragung zum Lieferantenwechsel erfolgt kurzfristig nach Meldung der Inbetriebnahme/Fertigstellung der PV-Anlage an E360.

**4.4. Lieferbeginn bei bestehendem Vertrag mit Dritten**

Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen/dritten Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt.

**4.5. Lieferungsabschluss**

Die Belieferung von Reservestromanlagen (z.B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ausgeschlossen.

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, E360 von der Leistungspflicht befreit. E360 ist auch dann von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange er Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Gleiches gilt, soweit und solange E360 an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

**5. Abrechnung, Abschlagszahlung**

5.1. Die bereitgestellte elektrische Energie wird jährlich erfasst. Ein Abrechnungszeitraum umfasst hierbei die vorangegangenen 12 Monate – 01.01. bis 31.12. –, sodass eine Abrechnung regelmäßig zum 31ten Dezember eines Jahres durch E360 erfolgt. Endet der Vertrag unterjährig erfolgt eine gesonderte Abrechnung.

5.2. Der Kunde hat das Recht, eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Sollte der Kunde dies wünschen, so fällt jeweils eine zusätzliche Abrechnungspauschale gemäß Ziffer 23 dieser AGB für jede zusätzliche Rechnungsstellung durch E360 an.

5.3. Bei der Cloud360 wird nur der Gesamtverbrauch des Kunden zur Berechnung herangezogen. Das Verbrauchsverhalten des Kunden sowie seine Autarkie (PV & Speicher Nutzen) werden nur intern berücksichtigt.

5.4. Zahlungen erfolgt ausschließlich bargeldlos und in EURO (€). Dies vor dem Hintergrund der Geldwäschebekämpfung, welche auf den Vorgaben des GwG beruhen. Andere Zahlungsarten und -währungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch E360.

5.5. Der Kunde ermächtigt E360 über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu legen.

5.6. E360 ist berechtigt, innerhalb eines Abrechnungszeitraumes von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese bestimmt E360 anhand der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, dem Jahresverbrauch und allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

5.7. Der Kunde kann seine Abschläge oder Rechnungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat begleichen. Wählt der Kunde das Lastschriftmandat, so hat er ein SEPA-Lastschriftmandat an E360 zu erteilen.

5.8. Der Kunde ermächtigt E360 über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu legen.

5.9. Der Kunde ermächtigt E360, Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, sodass der Kunde entweder eine Gutschrift oder eine Rechnung erhält. Soweit die Abrechnung mit einer Rechnung abschließt, gilt Ziffer 6 dieser AGB. Andernfalls erfolgt die Überweisung des Guthabens auf das vom Kunden angegebene Konto innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abrechnung gegenüber dem Kunden.

**6. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung**

6.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von E360 angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung. Abweichungen der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung werden zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses in der Weise verrechnet, dass zu viel berechnete Beträge erstattet und zu wenig berechnete Beträge nachgefordert werden.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann E360 den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. E360 ist hierbei berechtigt dem Kunden eine zusätzliche Abrechnungspauschale gemäß Ziffer 23 dieser AGB zu berechnen.

6.3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber E360 zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

6.4. Gegen Ansprüche von E360 kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**7. Vorauszahlung**

7.1. E360 ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst E360 nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen. Kann der Kunde glaubhaft machen, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die vom Kunden geleisteten Vorauszahlungen werden mit der nächsten Abrechnung verrechnet.

**8. Preise, Preisanpassung, Preiszusammensetzung**

- 8.1. E360 beliefert den Kunden zu den in der Cloudkonfiguration genannten Preisen in €. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelte. Die Entgelte für den Messtellenbetrieb inkl. Messung sind hierbei ausdrücklich nicht enthalten. Dies gilt explizit auch für Wandlermessungen inkl. hierdurch entstehende Zusatzkosten von Netz-/Messtellenbetreiber.
- 8.2. Der garantierte Cloud-Basispreis unterliegt ausdrücklich einer Preissteigerung, wenn diese durch Änderungen der Mehrwertsteuer und Stromsteuer vorliegen. Eine vollständige Preisgarantie fixiert neben dem Energiekostenanteil sämtliche Steuern, Abgaben und Umlagen. Nur Änderungen der Mehrwertsteuer und der Stromsteuer dürfen direkt weitergegeben werden. Sollte eine Änderung der Steuer erfolgen, so wird der Kunde durch E360 entsprechend hierüber informiert.
- 8.3. Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung
- 8.3.1. Ändert E360 die Preise, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E360 soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Schriftform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird E360 den Kunden in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.
- 8.4. Abgrenzung des Verbrauchers bei Preisänderungen
- 8.4.1. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweiligen Kundengruppen maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- 8.4.2. Sollten sich aus den vorgelegten Dokumenten ergeben, dass der Kunde falsche Angaben in Bezug auf die Einspeisevergütung, den Eigenverbrauchsbonus oder Inbetriebnahme gemacht hat, ist E360 berechtigt, den Vertrag auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten neu zu berechnen und abzurechnen. Hierzu wählt E360 nach billigem Ermessen das Paket, das den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere der tatsächlichen Einspeisevergütung, am nächsten kommt.

**9. Einstellung der Lieferung, Unterbrechung der Anschlussnutzung**

- 9.1. E360 ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € trotz Mahnung, ist E360 berechtigt, ohne weitere vorherige Androhung die Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages werden Vorauszahlungen des Kunden nach Ziffer 7 dieser AGB angerechnet und etwaige nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, bleiben außer Betracht. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier (4) Wochen vorher angedroht und spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung zusätzlich angekündigt. E360 kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird E360 auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen. Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung nicht nach, so kann E360 – den Cloud360-Vertrag kündigen, somit ist das Recht auf den Cloudfarif verwirkt.
- 9.3. E360 stellt die Lieferung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Ein Recht auf den Cloudfarif hat der Kunde nicht mehr. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 23 dieser AGB berechnet werden. Dem Kunden ist in diesem Fall auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass tatsächlich geringer oder keine Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung angefallen sind.

**10. Vermarktung von Überschussstrom**

- 10.1. Überschussstrom, Stromlieferung aus einer EEG-Anlage / Zusicherung durch E360
- 10.1.1. Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist jene Strommenge, die vom Kunden an E360 im Wege der Überschusseinspeisung, abzüglich des von E360 gelieferten Stroms, geliefert bzw. gemessen wird (Nettoüberschuss).
- 10.1.2. Soweit im Auftrag zum Abschluss des Vertrages zur Cloud360 von Einspeisemengen gesprochen wird, sind dies die Mengen, die der Kunde im Wege der Einspeisevergütung ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist.
- 10.1.3. Der Kunde stellt sicher, dass das Kraftwerk (die Anlage des Kunden) Strom, im Sinne des § 19 sowie der §§ 40 bis 51 EEG in der für die Anlage jeweils gültigen Fassung bei Inbetriebnahme, produziert (aktuell EEG 2021) und sämtliche im EEG enthaltenen Voraussetzungen für den EEG-Vergütungsanspruch erfüllt.
- 10.1.4. Der Kunde sichert gegenüber E360 zu, dass die gelieferten Strommengen und deren Stromherkunft nicht anderweitig vermarktet werden oder wurden und das bestehende Doppelvermarktungsverbot gem. EEG eingehalten wird.
- 10.1.5. Der Kunde räumt E360 das Recht ein, die Kundenanlage im Bedarfsfall so zu regeln, dass unter Umständen kein Strom produziert wird, obwohl dies witterungstechnisch und anlagentechnisch möglich wäre.

**11. Anlagenverfügbarkeit und -betrieb**

- 11.1. E360 ist bewusst, dass der Kunde den Strom nur nach Können und Vermögen der jeweiligen Anlage zur Verfügung stellt. E360 übernimmt folglich nur ungesicherte Strommengen in die sprechende Vergütung für Einspeisemengen. Es besteht folglich kein Anspruch seitens E360 auf die „Zur-Verfügung-Stellung“ einer bestimmten Menge Strom. Insbesondere kann E360 keinen Anspruch, Egal aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, sofern die Stromerzeugung wegen unvorhergesehenen technischen Störungen oder technisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder einer Außerbetriebnahme, aufgrund eines Aufrufs durch den Regelzonenverantwortlichen wegen Systemsicherheit sowie wegen sonstigen technischen kurzfristigen erforderlichen Stillständen, oder wegen eines Stillstandes infolge von Reparatur- und/oder Revisionsmaßnahmen, sowie technische bedingten Einschränkungen des Betriebs, ausbleibt, deren Behebung dem Kunden technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 11.2. Der Kunde stellt im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren eine maximale Produktion seiner Anlage sicher. Hierfür ist es erforderlich, dass der Kunde diese ebenfalls beobachtet und spätestens alle zwei (2) Wochen überprüft. Bei Störungen der Anlage ist der Kunde verpflichtet diese unverzüglich E360 mitzuteilen, wofür er das online verfügbare Serviceformular verwendet. Veränderungen oder Arbeiten an der Kundenanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch E360 und kann bei Nichteinhalten ein Sonderkündigungsrecht für E360 begründen.
- 11.3. Erhält der Kunde durch Dritte einen finanziellen oder sonstigen Ausgleich, beispielsweise in Form einer Kulanzmaßnahme, Ausgleichsmaßnahme, sonstigen Leistungen usw., aufgrund eines Leistungsausfalls und/oder einer reduzierten Leistung der PV-Anlage, des Speichers oder nur eines Teiles der Anlage des Kunden, oder kann der Kunde einen solchen Ausgleich gegenüber einem Dritten geltend machen, so ist er dazu verpflichtet dies gegenüber E360 in Höhe und Ausmaß anzuzeigen und bei Erhalt eines Ausgleiches, diesen an E360 abzutreten bzw. direkt zu überweisen. Hat der Kunde seine Ansprüche zunächst gegenüber dem Dritten geltend zu machen bzw. Anzuzeigen, so ist er zu einer entsprechenden Geltendmachung gegenüber dem Dritten

verpflichtet sowie zur Anzeige in Höhe und Ausmaß vorgenanntem gegenüber E360 verpflichtet. Er erteilt E360 unaufgefordert sofortige Auskunft über die zu erwartende Ausgleichshöhe. Nach Erhalt des Ausgleiches durch den Kunden ist dieser dazu verpflichtet, diesen Ausgleich an E360 abzutreten bzw. direkt zu überweisen. Vorgenanntes begründet sich dadurch, dass E360 das Ausfallrisiko der PV-Anlage des Kunden übernimmt und E360 somit entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durch Dritte ausschließlich E360 zustehen. Der Kunde tritt hiermit entsprechend Anspruchsrechte an E360 ab.

## 12. Versicherung der Kundenanlage

- 12.1. Es wird empfohlen, die PV-Anlage über E360 zu versichern. Nachteile, welche durch den Abschluss bei einem anderen Versicherungsanbieter ergehen, können beispielsweise durch eine längere Bearbeitungszeit, Freigabe usw. bei dem Kunden als Anlagenbetreiber zu negativen Auswirkungen bei diesem führen. Der Anspruch auf die Ausfallentschädigung wird für jeden Schadensfall hiermit vom Kunden an die E360 abgetreten.
- 12.2. Der Kunde hat E360 über jede Veränderung des Versicherungsbestand bzw. -umfang zu informieren.
- 12.3. Bei Abschluss einer Versicherung durch den Kunden mit einem Dritten, darf die hierbei vereinbarte Versicherungsleistung nicht unter die hier von E360 angebotene Leistung fallen. Die genauen Leistungswerte der Versicherung könne unter: [https://www.energie360.de/wp-content/uploads/downloads/Versicherungen/Versicherungsbedingungen\\_Premium.pdf](https://www.energie360.de/wp-content/uploads/downloads/Versicherungen/Versicherungsbedingungen_Premium.pdf) ([www.energie360.de](http://www.energie360.de) - Downloads) eingesehen werden. Der Kunde ist jedoch immer dazu verpflichtet seine PV-Anlage zu versichern.
- 12.4. Weiter darf die Selbstbeteiligung für jeden Schadensfall nicht über 150,00 € liegen und der Fortbestand der Versicherung muss jährlich durch den Kunden nachgewiesen werden.
- 12.5. Im Schadensfall muss die Ausfallentschädigung an E360 vollständig ausgezahlt werden.
- 12.6. E360 erhält in jedem Schadensfall das Vorrecht, einen Schaden an der PV-Anlage durch Reparatur beseitigen zu dürfen, was ausdrücklich in der Versicherung mit dem Dritten schriftlich vereinbart werden muss. Ein Nachweis hierüber hat der Kunde gegenüber E360 unaufgefordert nach Vertragsschluss vorzulegen.
- 12.7. E360 erhält das Recht, bei Nichtbestehen einer Versicherung für die PV-Anlage des Kunden bzw. Nichterfüllung der vorgenannten Vorgaben den Stromvertrag Cloud360 fristlos zu kündigen.
- 12.8. Besteht beim Kunden bereits vor Vertragsschluss eine Versicherung mit einem Dritten Versicherungsunternehmen und der Kunde schließt eine Versicherung mit E360 ab, so gilt die Kündigungsfrist bei dem Dritten Versicherungsgeber als Karenzzeit, sodass die mit E360 geschlossene Versicherung nahtlos greift.

## 13. Übergabestelle / Ummeldung

- 13.1. Die Stromlieferung aus der Anlage des Kunden erfolgt direkt in den von E360 benannten Bilanzkreis. Die Struktur der Lieferung entspricht jederzeit der Einspeisung am Einspeisezähler. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die Lieferung gegenüber E360 in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren. Somit tauschen der Kunde und E360 über diese Stromlieferungen keine gegenseitigen Fahrpläne aus und melden auch keine Fahrpläne beim Netzbetreiber an.
- 13.2. Die Übergabestelle ist der Einspeisezähler (Zählpunkt im Sinne des § 2 Nr. 14 StromNEV) der Anlage, an welchem Strom und Stromherkunft in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum von E360 übergeht sowie der diesbezügliche Gefahrenübergang des vom Kunden bereitgestellten Stroms an E360 stattfindet.
- 13.3. Der Kunde stellt die Voraussetzung für eine Belieferung von E360 her, indem er E360 bevollmächtigt, die Kundenanlage aus dem EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags abzumelden und in einem von E360 verwalteten Bilanzkreis anzumelden bzw. aus diesem Bilanzkreis in den EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers zurückzumelden.
- 13.4. Sollte die Ummeldung aufgrund eines Verschuldens von E360 nicht rechtzeitig erfolgen, trägt dieser die daraus entstehenden Kosten. Die Durchführung der Ummeldung durch E360 in Vollmacht für den Kunden ist für diesen kostenlos.
- 13.5. Während der Vertragslaufzeit hat E360 das Recht, nach eigenem Ermessen, einzelne, mehrere oder alle Anlagen im monatsweise aus dem Bilanzkreis von E360 abzumelden und wieder im EEG-Bilanzkreis anzumelden.

## 14. Messeinrichtung, Messung, Messdaten, Ablesung

- 14.1. Die von E360 gelieferte Elektrizität und die vom Kunden zur Verfügung gestellte Energie werden durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messtellenbetreibers festgestellt.
- 14.2. E360 ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messtellenbetreiber oder von dem, die Messung durchführenden Dritten, erhalten hat.
- 14.3. Der Messtellenbetreiber bzw. Dritte übermittelt hierzu die Messwerte nach den gesetzlichen Vorgaben an die berechtigten Marktteilnehmer, insbesondere an den Verteilnetzbetreiber sowie E360.
- 14.4. Ergänzend zu den übermittelten Werten des Messtellenbetreibers, darf E360 die zusätzlich gemessenen Werte, welche durch das beim Kunden verbaute digitale Messsystem mit Internetanbindung als Hausverbrauchszähler und/oder die durch die SENEK GmbH gelieferten Daten und Werte (SENEC Zähler), welche durch den beim Kunden verbauten Speicher generiert werden, zur Abrechnung heranziehen. Der Kunde berechtigt E360 insoweit auf die im SENEK-Portal hinterlegten Daten zuzugreifen und diese als Berechnungsgrundlage zu verwenden. Hierbei gilt, dass im Falle von nicht erfassten Daten durch Zählerausfall (z.B. aufgrund eines kurzweiligen Internet-/Strom-/Netzausfalles), diese ergänzend durch E360 berechnet/geschätzt werden dürfen. **Beispielrechnung:** Der durch den SENEK-Zähler erfasste Gesamtverbrauch, wird auf Basis der nachweislich aufgezeichneten Tage auf 365 Tage hochgerechnet.  
Lieferzeitraum: 01.01. bis 31.12.; erfasste Tage 350; erfasster Verbrauch 5.000 kWh

$$x = \frac{5.000 \text{ kWh}}{350 \text{ Tage}} = 14,29 \text{ kWh pro Tag} * 365 \text{ Tage} = 5215,85 \text{ kWh Gesamtjahresverbrauch}$$

- 14.5. E360 kann die beim Kunden verbauten Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5 dieser AGB, sowie anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von E360 an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt (§ 40a EnWG). Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. E360 darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 14.6. Der Kunde hat das Recht, die Messeinrichtung selbst innerhalb eines Abrechnungszeitraumes abzulesen und diese Ablesung kostenpflichtig abrechnen zu lassen.
- 14.7. Wenn der Netzbetreiber, der Messtellenbetreiber oder E360 das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf E360 den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

- 14.8. Der Kunde kann jederzeit von E360 eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messtellenbetreiber verlangen. Wenn der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei E360 stellt, muss der Kunde hierüber E360 bei Antragsstellung in Textform informieren. Die Kosten der Prüfung werden von E360 getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.
- 14.9. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von E360 zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt E360 den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messtellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 14.10. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.
- 15. Messstellenbetrieb inkl. Messung**
- 15.1. Wenn auf Wunsch des Kunden, anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein.
- 16. Zutrittsrecht**
- 16.1. Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten von E360, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu ermöglichen.
- 16.2. Hierfür wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.
- 16.3. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB zur Unterbrechung der Anschlussnutzung erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen jederzeit zugänglich sind.
- 17. Betrieb, Wartung und Störungen der Messeinrichtungen**
- 17.1. Der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch E360 oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- 17.2. Bei Störungen, Beschädigungen oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde E360 oder seinen Beauftragten unverzüglich telefonisch (Telefonnummer am Zähler angebracht) oder per E-Mail zu informieren (E-Mail: [info@energie360.de](mailto:info@energie360.de)).
- 18. Technische Anforderungen zur Messdatenübertragung**
- 18.1. Die Übertragung der Messdaten von der Zählerstelle zum Datenerfassungssystem von E360 erfolgt via LAN-Verbindung über ein kundenseitig bereitgestellten DSL-Anschluss. Dazu sind durch den Kunden nachfolgende Rahmenbedingungen zu schaffen:
- 18.1.1. Der Kunde stellt E360 unentgeltlich einen permanenten Internetanschluss (DSL-Anschluss) zur Übertragung der Daten zur Verfügung. Das LAN-Kommunikationsmodul der Messeinrichtung von E360 kommuniziert eigenständig mit dem Datenerfassungssystem von E360. Daher muss kundenseitig eine Dauerverbindung zum Internetprovider aufrechterhalten werden. Aufgrund des Datenaufkommens wird dem Kunden empfohlen einen Datenflatrate-Tarif mit seinem Anbieter abzuschließen.
- 18.1.2. Zur Nutzung des DSL-Anschlusses ist seitens des Kunden eine LAN-Verbindung (Cat-6-Leitung) zwischen dem kundeneigenen DSL-Anschluss und dem Zählerplatz/Montagplatz des LAN-Kommunikationsmoduls zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Vorgaben gem. beiliegendem „Kundenanleitung und Verbindungsvorgaben zum LAN-Anschluss“ vertraglich bindend durch den Kunden einzuhalten. E360 nimmt grundsätzlich keine Einstellungen im Netzwerk des Kunden vor.
- 18.1.3. Im Falle eines Ausfalls des kundenseitigen DSL-Anschlusses bzw. einer Störung der Datenübertragung muss diese durch den Kunden oder seinen Beauftragten auf eigene Kosten schnellstmöglich beseitigt werden. Sind in diesem Fall die Messdaten unvollständig und können sich diese auf die Abrechnung des Strombezuges auswirken, liegt dies nicht in der Verantwortung von E360. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall auf die Bildung von Ersatzwerten nach den anwendbaren Richtlinien einigen.
- 18.1.4. Falls kundenseitig kein DSL-Anschluss zur Verfügung steht, muss der Kunde über einen anderen Weg, z.B. über GPRS-Übertragung eine permanent aktive Internetverbindung sicherstellen. Kann auch ein Anschluss durch alternative Informations- und Kommunikationstechniken nicht hergestellt werden, so kann die Cloud durch beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- 19. Zusatzpakete**
- 19.1. Allgemeines**
- 19.1.1. Der Kunde kann bei Vertragsschluss über die Cloud360 zusätzlich weitere nachgenannte Pakete mit E360 abschließen. Diese Pakete ermöglichen es dem Kunden sein individuelles Verbrauchsverhalten optimal versorgt zu wissen, wodurch dieser die Möglichkeit erhält, seine persönlichen Bedürfnisse zu optimieren.
- 19.1.2. Die vereinbarten Pakete sowie deren Inhalte und Preise werden dem Kunden in der Cloudkonfiguration einzeln aufgezeigt.
- 19.1.3. Ein „Mitnehmen“ von nicht verbrauchtem Strom oder übrigem Reststrom aus Zusatzpaketen in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.
- 19.1.4. Die in den Paketen vereinbarten kWh-Mengen, welche in der Cloudkonfiguration aufgezeigt werden, bezieht sich auf ein Kalenderjahr – 01.01.-31.12. –.
- 19.1.5. Erfolgt der Lieferbeginn (=Vertragsbeginn) oder das Vertragsende bzw. eine gesonderte Kündigung eines Paketes unterjährig, so gilt eine zeitanteilige Nutzung als vereinbart. Hierbei wird das Kalenderjahr mit 365 Tagen gerechnet.
- 19.2. Abschluss und Kündigung eines Zusatzpaketes**
- 19.2.1. Ein Abschluss von Zusatzpaketen ist nur bei erstmaligem Vertragsschluss oder bei einem durch E360 erstellten Neuangebot möglich. Ein „hinzubuchen“ von Paketen während der Vertragslaufzeit zur bestehenden Cloud360 ist grundsätzlich nicht möglich.
- 19.2.2. Die Pakete kommen zustande, sobald die Cloud360 bestätigt wurde und alle für das jeweilige Paket notwendigen Unterlagen E360 vorliegen und der Kunde hierüber eine Bestätigung erhalten hat. Die Vertragslaufzeit der abgeschlossenen Pakete laufen fristgleich mit der Cloud360 (Hauptvertrag), auch wenn Pakete unter Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen können. (z.B. Paket Consumer) Die Vertragslaufzeit kann der Cloudkonfiguration entnommen werden und gilt für die Cloud360 und die Pakete.

- 19.2.3. Sollte der Kunde ein Zusatzpaket/en wünschen, so wird Ihm dieses sowie die Cloud360 durch E360 angezeigt. Der Kunde erhält hierzu eine neue Cloudkonfiguration mit dem/den von Ihm gewünschten Paket/en und der Cloud360 zu marktaktuellen Preiskonditionen. Erteilt der Kunde, E360 den Auftrag über den Abschluss des neuen Angebotes, so gilt dieses mit erteilter Auftragsbestätigung durch E360 an den Kunden, als durch E360 angenommen. Der bis dahin bestehende „Altvertrag“ wird automatisch in beiderseitigem Einverständnis zeitgleich aufgekündigt und durch den neuen Vertrag ersetzt. Es gelten sodann die neu vereinbarten Vertragskonditionen und neue Vertragslaufzeit für die Cloud360 und die vereinbarten Pakete.
- 19.2.4. Der Kunde kann die vereinbarten Pakete einzeln in Textform mit einer Frist von acht (8) Kalenderwochen kündigen, ohne dass die Cloud360 gekündigt wird. E360 hat hierbei das Recht den Kündigungszeitpunkt des gekündigten Paketes auf den nächstmöglichen Zeitpunkt vorzuziehen.
- 19.2.5. Nach erfolgter Kündigung verfallen die ungenutzten Paketanteile und werden ausdrücklich nicht auf die Cloud360 oder andere Pakete angerechnet. E360 erstattet dem Kunden eventuell verbleibende ungenutzte Paketanteile ausschließlich zu den vereinbarten CashBack-Konditionen.
- 19.2.6. Wurde die Cloud360 gekündigt, so gelten die Pakete ebenfalls als mit gleicher Frist gekündigt, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

### 19.3. Zusatzpaket: Consumer (weiter Lieferstelle)

- 19.3.1. Der Kunde kann das Zusatzpaket „Consumer“ abschließen. Hierbei wird eine durch den Kunden vorzugebende zusätzliche Lieferstelle durch E360 mit „überschüssigem“ Strom der Kundenanlage innerhalb Deutschlands durch E360 beliefert. Hierbei gelten die gleichen, in diesen AGB oben aufgezeigten, Konditionen und Bedingungen wie bei der primären Lieferstelle des Kunden. Insbesondere muss die weitere Abnahmestelle hierbei an das öffentliche Stromnetz auf der Niederspannungsebene (230/400V) angeschlossen sein.
- 19.3.2. Für jede einzelne weitere Abnahmestelle und/oder Zähler wird eine Cloudgebühr fällig. Die genaue Gebührenhöhe wird durch E360 einzeln bestimmt und in der Cloudkonfiguration aufgezeigt.
- 19.3.3. Ergänzend gilt, dass der zusätzliche Consumer erst durch E360 beliefert werden kann, wenn vom Kunden und von der zusätzlich zu beliefernden Stelle alle Unterlagen im Original bei E360 vorliegen. Hierbei ist eine Belieferung des vereinbarten zusätzlichen Consumers erst nach erfolgreich bestehender Belieferung der in der Cloud360 angegebenen Hauptstelle (Hauptvertrag) möglich. Der Kunde wird über den Lieferbeginn des zusätzlichen Consumers gesondert durch E360 informiert.
- 19.3.4. Die vereinbarten kWh-Preise für Mehrverbrauch bei dem Consumer können der jeweiligen Cloudkonfiguration entnommen werden.

### 19.4. Zusatzpaket: Wärmecloud (Wärmestromtarif)

- 19.4.1. Der Kunde kann das Zusatzpaket „Wärmecloud“ abschließen. Hierbei erhält der Kunde die Möglichkeit, die hier vereinbarte kWh-Menge für seine Heizung, Wärmepumpe, Nachtspeicher, Nachtspeicheröfen usw. auf dem Anschluss des Hautvertrages der Cloud360 zu verwenden. Eine Wärmecloud wird nicht auf ein eventuell gebuchtes Paket „Consumer“ geliefert.
- 19.4.2. Minderverbrauch bzw. Mehrverbrauch der Wärmecloud wird gemäß den in der Cloudkonfiguration angegebenen Werte vergütet bzw. nachberechnet. Der Preis für jede kWh-Mehrverbrauch unterliegt hierbei keinem Preisschutz.
- 19.4.3. Durch den Kunden ungenutzte Mengen, können nicht mit der Cloud360 oder anderen Paketen verrechnet oder auf diese angerechnet werden.

### 19.5. Zusatzpaket: eMove.Drive (elektrisches Tanken)

- 19.5.1. Der Kunde kann das Zusatzpaket „eMove.Drive“ abschließen. Hierbei erhält der Kunde die Möglichkeit einen ein Teil seiner hier zusätzlich vereinbarten kWh außerhalb seines Produktionsbereiches (Ort der PV-Anlage des Kunden) zu nutzen.
- 19.5.2. Hierbei wird auf der Kundenkarte „Bluecard/emove Card/Portalcard“ die Funktion für das Laden/bezahlen durch Energie360 freigeschaltet.
- 19.5.3. Dem Kunden stehen hierbei verschiedene Paketvarianten (Volumen in kWh) zur Auswahl und können durch diesen frei gewählt werden.
- 19.5.4. Beispiel:

Der Kunde kauft ein eMove.Drive-Paket mit 1.000kWh zum elektrischen Laden (Tanken) seines elektrischen Fahrzeuges in der „Home-Area“ sowie einer Freimenge von 500 kWh in der „Out-of-Home-Area“. In der „Home Area“ kann der Kunde seine vereinbarte kWh-Menge direkt zum Laden seines elektrischen Fahrzeuges verwenden. In der „Out-of-Home-Area“ kann die vereinbarte kWh-Freimenge ebenfalls geladen werden. Verbrauch, welcher über den hier jeweils für die jeweilige Area vereinbarten Mengen liegt (sog. Mehrverbrauch) wird gemäß der Konditionen, welche in der Cloudkonfiguration ersichtlich sind, durch E360 nachberechnet. Der Mehrverbrauch unterliegt hierbei keinem Preisschutz. Verbrauch, welcher unter den vereinbarten Werten liegt, kann in der „Home Area“ durch den Kunden als Lichtstrom im Rahmen der Cloud360 verbraucht werden. Nicht verbrauchter Strom in der „Home Area“ wird mit 10,00 Ct. inkl. MwSt. durch E360 erstattet. Nicht verbrauchter Strom in der „Out-of-Home-Area“ verfällt zum 31.12. des Jahres und wird nicht erstattet.

## 20. Haftung und Gewährleistung

- 20.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, sind soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung) E360 wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn diese E360 bekannt sind oder von E360 in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 20.2. Eine Haftung für entstandene Schäden besteht für E360 nur insoweit, wie E360 oder Personen, für die E360 haftet, vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
- 20.2.1. vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet E360 insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde deshalb vertrauen darf.
- 20.2.3. Vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.
- 20.3. E360 haftet darüber hinaus, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z.B. Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes – ProdHaftG).
- 20.4. In allen anderen Fällen haftet E360 nicht.

## 21. Umzug, Lieferantenwechsel, Übertragung des Vertrages

- 21.1. Der Kunde ist verpflichtet, E360 jeden Umzug zeitnah, mindestens jedoch innerhalb einer Frist von 4 Kalenderwochen nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 21.2. Bei einem Umzug des Kunden ist E360 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonates in Textform zu kündigen.

- 21.3. Unterbleibt die Umzugsmitteilung des Kunden nach Ziffer 23.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird E360 die Tatsache des Umzuges auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die E360 gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die dieser von keinem anderen Kunden eine Vergütung erhält oder erhalten hat, nach den Preisen dieses Vertrages gegenüber E360 zu vergüten. Die Pflicht von E360 zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle, nach Kenntniserlangung, bleibt unberührt.
- 21.4. Der Kunde kann eine Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten gegenüber E360 beantragen. Dies ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn der Kunde zeitgleich sein Haus- und die verbaute PV-Anlagen an denselben Käufer verkaufen möchte. Hierbei hat E360 das Recht die Bonität des zukünftigen Vertragspartners vorab zu prüfen und der Kunde die Pflicht entsprechend notwendige Informationen des Dritten zur Prüfung vorzulegen. E360 kann hierbei willkürlich entscheiden, ob der Vertrag an den Dritten übertragen wird. Erfolgt keine Vertragsübertragung an den Dritten, so hat E360 das Recht, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonates in Textform zu kündigen. Sollte E360 einer Vertragsübertragung zustimmen, so wird hierzu ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 150,00€ zzgl. MwSt. einmalig fällig.
- 21.5. E360 ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 21.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt; die Übertragung ist dem Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 22. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 22.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit E360 einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. E-Mail), können die Änderungen dem Kunden auch auf diesem Wege angeboten werden.
- 22.2. Die von E360 angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.
- 22.3. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn
- 22.3.1. das Änderungsangebot von E360 erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 22.3.1.1. aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- 22.3.1.2. durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- 22.3.1.3. aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für E360 zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit eventuell bestehenden aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen ist und
- 22.3.1.4. der Kunde das Änderungsangebot von E360 nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
- 22.4. E360 wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 22.5. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
- 22.5.1. bei Änderungen der Ziffer 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder
- 22.5.2. bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- 22.5.3. bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder
- 22.5.4. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- 22.5.5. bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von E360 verschieben würden. In diesen Fällen wird E360 die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
- 22.6. Macht E360 von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.
- 22.7. Auf dieses Kündigungsrecht wird E360 den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

## 23. Kostenpauschalen

- 23.1. E360 hat das Recht Kostenpauschalen zu erheben, wonach deren Berechnung einfach und nachvollziehbar erfolgen muss. Die Pauschale darf hierbei die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist E360 verpflichtet die Berechnungsgrundlage hierfür nachzuweisen. Nachfolgende Kostenpauschalen gelten als vereinbart.
- 23.2. Kostenpauschalen:
- 23.2.1. Mahnung bei Zahlungsverzug 5,00€ (keine Steuer)
- 23.2.2. Nachinkasso 15,00€ (keine Steuer)
- 23.2.3. Unterbrechung der Anschlussnutzung 70,00€ (keine Steuer)
- 23.2.4. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung 70,00€ zzgl. MwSt.
- 23.2.5. Je durch den Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnung 5,00€ inkl. MwSt.

## 24. Schlussbestimmungen

- 24.1. E360 ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung eines beliebigen Dritten (Dienstleister) zu bedienen.
- 24.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 24.3. **Salvatorische Klausel bei Unternehmen als Vertragspartner:** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Regelung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags entsprechende neue Regelung zu ersetzen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

### **Vollmacht an E360**

Der Kunde bevollmächtigt mit Vertragsschluss E360 zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers, der Direktvermarktung und der Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messung erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Zudem bevollmächtigt der Kunde E360 auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter für den Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde E360 auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

Der Kunde bevollmächtigt E360 zur Abfrage der Marktlokation sowohl für den Einspeisezähler als auch für den Bezugszähler sowie für die Änderung des Zahlungsempfängers der Einspeisevergütung, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. E360 wird ermächtigt, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber oder sonstigen Marktteilnehmern sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Erklärungen abzugeben und/oder Verträge abzuschließen und zu beenden.

Diese Vollmacht gilt so lange als durch den Kunden gegenüber E360 erteilt, wie diese nicht gegenüber E360 widerrufen wurde oder der Widerruf gegenüber dem Dritten mitgeteilt wurde.

### **Rechtlich verpflichtende Kunden-/Verbraucherinformationen**

Sie können weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen auf folgender Internetseite: [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) der Bundesstelle für Energieeffizienz erhalten.

### **Wer ist Ihr Vertragspartner?**

Energie 360 GmbH & Co. KG  
Marienburgerstraße 6  
34497 Korbach

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen Cloud360 sowie Pakete**

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:

Energie 360 GmbH & Co. KG  
Marienburgerstraße 6  
34497 Korbach  
Telefon: +49 (0) 5631 50 1717  
E-Mail: [info@energie360.de](mailto:info@energie360.de)

### **Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?**

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: +49 (0) 30 22480-500  
Telefax: +49 (0) 30 22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### **Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie könne Sie die Schlichtungsstelle erreichen?**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beiderseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zu Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 27 57 240-0  
Telefax: +49 (0) 30 27 57 240-69

### **Europäische Online-Streitbelegungs-Plattform**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Zu finden unter:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.

## Widerrufsbelehrung

### Verbraucher

Ein Widerrufsrechts besteht nur Verbraucher. Verbraucher ist jede natürliche Person, wie ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Für gewerbliche Kunden besteht kein Widerrufsrecht.

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tage ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen sie uns (**Energie 360 GmbH & Co. KG, Marienburgerstraße 6, 34497 Korbach; E-Mail: [info@energie360.de](mailto:info@energie360.de)**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über ihren Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, dass Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

### **Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

**An**

Energie 360 GmbH & Co. KG  
Marienburgerstraße 6  
34497 Korbach

**E-Mail:** [info@energie360.de](mailto:info@energie360.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir\* den zwischen mir/uns\* und der Energie 360 GmbH & Co. KG abgeschlossenen Vertrag mit der

Angebots-/Bestellnummer:

Bestelldatum:

Name:

Anschrift:

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum, Unterschrift des/der\* Verbraucher(s)

\*Unzutreffendes bitte streichen.

## Kundenanleitung und Verbindungsvorgaben zum LAN-Anschluss

Zur Nutzung des DSL-Anschlusses ist seitens des Kunden eine LAN-Verbindung (Cat-6-Leitung) zwischen dem kundeneigenen DSL-Anschluss und dem Zählerplatz/Montagplatz des LAN-Kommunikationsmoduls zur Verfügung zu stellen.

Hierbei sind folgende Verbindungsoptionen einzuhalten:

- Es muss eine drahtgebundene Leitung (Cat-6-Leitung) vorliegen. Hierbei muss der Kabel-LAN-Anschluss zum Zeitpunkt der Montage kundenseitig mit ausreichender Länge bis zum vereinbarten Montageplatz des elektronischen Messsystems ausgeführt sein. Zur Verbindung des Kabels mit dem Kommunikationsmodul muss das Kabel kundenseitig mit einer RJ45-Dose ausgestattet und vor Missbrauch durch Dritte geschützt sein.
- Es dürfen keine Standby-Einstellungen (z.B. Nachtabschaltung) im Netzwerk bzw. dem Router hinterlegt sein.
- Die LAN-Übertragungsmodule sind standardmäßig auf DHCP eingestellt. Zur Nutzung muss somit der Router des Kunden zwingend als DHCP-Server fungieren.
- Sind im Netzwerk des Kunden bereits statische IP-Adressen vergeben, so sind E360 vorab alle notwendigen Parameter mitzuteilen, hierbei insbesondere die noch nutzbaren IP-Adressen, die Subnetzmaske, das Standardgateway, der DNS-Server u.a.
- Der Kunde muss das LAN-Übertragungsmodul im eigenen Netzwerk und zur Datenkommunikation im Internet selbst aktiv freigeben. Dies kann durch nachfolgende Einstellungen geschehen:
  - Komplette Freigabe des LAN-Übertragungsgerätes
  - Freigabe durch die MAC-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes
  - Freigabe durch die IP-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes
  - Freigabe der zulässigen Ports
- Kundenseitig muss zum Zeitpunkt der Installation eine Netzwerkadministrator bzw. ein IT-Fachmann mit entsprechenden Zugriffsrechten als Ansprechpartner für den Monteur sowie zur Einbindung der kundenseitig erforderlichen Tätigkeit vor Ort anwesend sein. E360 nimmt grundsätzlich keine Einstellungen im Netzwerk des Kunden vor.